

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 10/14 R

L 5 R 4971/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 3862/07 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6. Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen,
7. Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen,
Mittlerer Hasenpfad 25, 60598 Frankfurt am Main,
8. Ärzteversorgung Niedersachsen,
Gutenberghof 7, 30159 Hannover.



Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen, die diese Kosten selbst zu tragen haben.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 131 155,16 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Mit Urteil vom 23.1.2013 hat das LSG Baden-Württemberg entschieden, dass die Beklagte zu Recht von der Klägerin Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 131 155,16 Euro für die Beigeladenen zu 1. bis 5. nachgefordert hat. Zur Begründung hat es darauf hingewiesen, dass diese in den der Beitragsforderung zugrunde gelegten Zeiträumen aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Klägerin versicherungspflichtig und nicht von der Versicherungspflicht befreit gewesen seien.
- 2 Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, die Entscheidung des Berufungsgerichts sei fehlerhaft. Das LSG sei davon ausgegangen, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankomme, ob die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1. bis 5. bei ihr, der Klägerin, noch als berufsgruppenspezifische oder als berufsfremde anzusehen sei. Dabei sei das Gericht zu Unrecht von einer engen Auslegung des Begriffs der ärztlichen Tätigkeit ausgegangen. Nach der Entscheidung des BSG vom 10.3.2011 (*B 3 KS 2/10 R - BSGE 108, 8 = SozR 4-5425 § 4 Nr 1*) zu § 4 KSVG, die auf den vorliegenden Fall übertragbar sei, sei automatisch von einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der jeweils zuständigen Ärztekammer und dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk vorlägen. Diese Prüfung hätte das LSG vornehmen müssen. Unter Zugrundelegung der genannten höchstrichterlichen Entscheidung komme es nicht auf die Frage an, ob eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die bei der Klägerin ausgeübte Tätigkeit der Beigeladenen zu 1. bis 5. aufgrund der Entscheidung des



BSG vom 31.10.2012 (*B 12 R 3/11 R - BSGE 112, 108 = SozR 4-2600 § 6 Nr 9*) schon deshalb nicht in Betracht komme, weil die vorliegenden Befreiungsbescheide andere Tätigkeiten der Beigeladenen zu 1. bis 5. betreffen und für deren Tätigkeit bei der Klägerin keine neuen Bescheide beantragt oder erlassen worden seien. Außerdem liege ein Vertrauenstatbestand im Sinne des Urteils des BSG vom 31.10.2012 (*aaO*) vor, der die Beklagte daran hindere, rückwirkend Rentenversicherungsbeiträge zu verlangen, die insbesondere zu einer doppelten Belastung der Klägerin sowie der Beigeladenen zu 1. bis 5. führen würde. Dieser ergebe sich daraus, dass die Vorarbeitgeber der Beigeladenen zu 1. bis 5. die Beendigung der Vorarbeitsverhältnisse gemäß § 28a SGB IV gemeldet hätten, was hiermit behauptet werde. Der Beklagten sei daher die Änderung der Umstände, die zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geführt hätten, bekannt gewesen. Jedenfalls habe sie, die Klägerin, bei Beginn der Beschäftigungsverhältnisse eine entsprechende Meldung nach § 28a SGB IV abgegeben, sodass die Beklagte Kenntnis davon hatte oder hätte haben müssen, dass die Beigeladenen zu 1. bis 5. nunmehr bei einem anderen Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis stünden. Die Beklagte hätte daher sowohl die Beigeladenen zu 1. bis 5. als auch sie, die Klägerin, auf ihre Rechtsauffassung hinweisen müssen, dass bereits wegen des Arbeitgeberwechsels die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht mehr vorlägen. Es sei treuwidrig, wenn sich die Beklagte ohne diesen Hinweis nunmehr rückwirkend auf eine angeblich bestehende Versicherungspflicht berufe.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 23, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Die Klägerin rügt weder einen Verfahrensmangel noch gibt sie an, welche Rechtsnorm das LSG verletzt haben soll. Doch selbst wenn man zu ihren Gunsten unterstellt, sie rüge eine Verletzung von § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 und § 6 Abs 5 S 1 SGB VI bzw bezogen auf den Beigeladenen zu 3. eine Verletzung von § 231 Abs 1 S 1 SGB VI, ist die Revision nicht ordnungsgemäß begründet. Die Klägerin legt zumindest nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*ua Senatsbeschluss vom 13.3.2013 - B 5 R*



28/12 R - RdNr 5; vgl auch BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschlüsse vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14 und 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16). Hieran fehlt es.

- 6 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (BSG Beschluss vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff; vgl auch BVerwG Beschluss vom 2.4.1982 - 5 C 3/81 - Juris RdNr 3; BVerwG Urteil vom 25.10.1988 - 9 C 37/88 - Juris RdNr 7).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht.
- 8 Die Klägerin versäumt es bereits, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Für das Revisionsgericht sind aber die im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgebend (vgl § 163 SGG). Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehende reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.
- 9 Welchen aus seiner Sicht rechtlich relevanten Sachverhalt das LSG zugrunde gelegt hat, zeigt die Revisionsbegründung nicht auf. Soweit sie vereinzelt auf tatsächliche Umstände Bezug nimmt (s S 1 bis 2), fehlen Hinweise darauf, ob die wiedergegebenen Tatsachen Ausführungen des Berufungsgerichts sind. Zudem verweist die Begründung im Übrigen "auf die Feststellung zum Sachverhalt des zweitinstanzlichen Urteils". Damit macht die Klägerin selbst deutlich, den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht vollständig in der Begründungsschrift mitgeteilt zu haben. Auch ist der Verweis angesichts seiner Pauschalität nicht geeignet, erforderliche konkrete Angaben zum maßgeblichen Lebenssachverhalt in der Revisionsbegründung zu ersetzen (Senatsbeschluss vom 7.11.2013 - B 5 R 16/13 R - RdNr 9).



- 10 Darüber hinaus geht die Klägerin nicht ausreichend auf die Gründe des Berufungsurteils ein.
- 11 Das LSG hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung die Auffassung vertreten, dass die Beigeladenen zu 1. bis 5. bei der Klägerin keine Tätigkeit iS von § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI ausgeübt hätten, wegen derer sie als Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und als Mitglied einer berufsständischen Kammer von der Versicherungspflicht zu befreien wären. Hierzu hat das Gericht insbesondere unter Heranziehung von § 2 Abs 5 BÄO und § 1 Abs 2 MBO-Ä dargestellt, wie das Berufsbild des Arztes bzw der Ärztin geprägt ist und eingehend begründet, warum die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1. bis 5. diesem nicht entspricht. Die Klägerin geht mit keinem Wort auf diese Argumentation ein. Sie setzt vielmehr ihre eigene Rechtsauffassung, dass unter Berücksichtigung einer Entscheidung des BSG zu § 4 KSVG unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht eintrete und das LSG den Arztbegriff zu eng ausgelegt habe, der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts entgegen. Warum § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI keine Anwendung finden soll und § 2 Abs 5 BÄO in Verbindung mit § 1 Abs 2 MBO-Ä das Berufsbild des Arztes nicht zutreffend abbildet, gibt die Revisionsbegründung nicht an.
- 12 Soweit sich die Klägerin ergänzend auf das Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes stützt, der die Nachforderung von Rentenversicherungsbeiträgen als treuwidrig erscheinen lasse, ist der Revisionsbegründung nicht zu entnehmen, dass der den Vertrauenstatbestand angeblich begründende Sachverhalt bereits im Berufungsverfahren vorgetragen worden ist. Die Berücksichtigung neuer Tatsachen kommt aber im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht mehr in Betracht (*vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 163 RdNr 5c ff*).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Revision ist ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 40, 47 Abs 1 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 2 GKG.

